OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603297/15/MS**

Datum: **Linz, 5. Mai 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M L, M, M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6. August 2019, GZ: BHVB/919170039900/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis behoben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) wurde über Herrn M L (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 4 Abs. 1 lit. a StVO unter Anwendung des § 99 Abs. 2 lit. a StVO eine Geldstrafe von 180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 18 Stunden) verhängt und ihm konkret Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Uhrzeit:	14.03.2019, 06:20 Uhr
Ort:	x S, x, im Bereich der Gemeindegrenze
Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: x (A)

Sie sind als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten."

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 27. August 2019 (Datum des Poststempels 28. August 2019) rechtzeitig Beschwerde erhoben.
Begründend führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, er sei sich sicher, dass eine Berührung eines anderen Fahrzeuges auszuschließen ist.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2019 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, unter Bekanntgabe auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung zu verzichten, zur Entscheidung vor.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Einholung eines Gutachtens durch einen kraftfahrtechnischen Sachverständigen, welches den Parteien zur Kenntnisnahme und Abgabe einer Stellungnahme übermittelt worden ist.

Der Sachverständige führt im eingeholten Gutachten Folgendes aus:
„Auf Grund der durchgeführten Besichtigung zeigt sich, dass am Fahrzeug des M L keine Spuren vorgefunden wurden, die auf eine Berührung mit dem Außenspiegel des Fahrzeuges D hinweisen würden. Die an diesem Fahrzeug (Skoda) erkennbaren Lackabriebe sind zwar von einer zumindest ähnlichen roten Farbe, es fehlen aber am VW jegliche Abriebspuren, die auf Grund der schlechten Lackqualität an diesem Fahrzeug zu erwarten wären. Aus

technischer Sicht kann daher auf Grund dieser Unterlagen kein Nachweis erbracht werden, dass L mit seinem VW Caddy x den Skoda x gestreift hat.

Allenfalls könnte eine chemische Lackuntersuchung der Spuren des Abriebes und des Lacks des Spiegels am VW eine 100%ige Klarheit schaffen, wobei aber fraglich ist, das der geringe vorhandene Lackabrieb am Spiegel des VW ausreicht um eine solche Untersuchung durchzuführen. Es wurde aber Frau D ersucht, keine Änderungen am Außenspiegel durchzuführen.
[...]
Wie gesagt ist aber fraglich, ob die geringen vorhandenen Spuren am Skoda ausreichen um hier eine Klärung durchzuführen.

Zusammenfassend zeigt sich, dass auf Grund der am Fahrzeug des M L völlig fehlenden Spuren einer Berührung eine Zuordnung der Schäden am Fahrzeug D zu diesem Fahrzeug technisch nicht nachweisbar ist. Allerdings ist eine Streifung auch nicht völlig auszuschließen. Sollte eine solche stattgefunden haben, wäre sie für L zumindest akkustisch wahrnehmbar gewesen. Eine Klärung könnte, wenn die geringen Lackspuren am Skoda ausreichen, was nicht sicher ist, eine von einem geeigneten Institut durchzuführende chemische Untersuchung ermöglichen."

Der Beschwerdeführer selbst gab keine Stellungnahme dazu ab.

Die belangte Behörde gab folgende Stellungnahme ab:
„Einerseits fehlen am roten Beschuldigtenfahrzeug jegliche Spuren einer möglichen Berührung laut Gutachten, andererseits kann der Sachverständige eine Berührung der Fahrzeuge nicht gänzlich ausschließen und gibt auch an, dass der Beschuldigte in diesem Fall die Kollision jedenfalls akustisch bemerkt haben müsste.

Die Behörde schließt einen Kennzeichenablesefehler der Anzeigerin aus, da der Beschuldigte ja auch nicht bestreitet, zum Tatzeitpunkt am Tatort gewesen zu sein.

Eine chem. Laboruntersuchung scheint für die Behörde – nicht zuletzt aufgrund des Umstandes, dass das Untersuchungsmaterial laut Sachverständigen möglicherweise für ein Ergebnis nicht ausreichen könnte – nicht zielführend.

Da die Behörde nicht mehr mit 100%iger Sicherheit von der Schuldhaftigkeit des Beschwerdeführers aufgrund des ergangenen kraftfahrtechn. Gutachten ausgehen kann, hält sie die Einstellung gem. § 45 VStG im Zweifel zugunsten des Beschuldigten als mögliche Variante für sinnvoll."

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben war.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
B D lenkte am 14. März 2019 den Pkw mit dem Kennzeichen x im Gemeindegebiet von S, Ortschaftsbereich x auf der x in Richtung Lenzing.

Der Beschwerdeführer lenkte seinen Pkw mit dem Kennzeichen x zur selben Zeit in die Gegenrichtung in Fahrtrichtung Rosenau.
Frau D nahm eine Berührung der Außenspiegel der beiden Fahrzeuge wahr, hielt an und sah eine Beschädigung am Außenspiegel. Der Beschwerdeführer setzte seine Fahrt ohne anzuhalten fort. Die Beschwerdeführerin meldete den Schaden zuerst telefonisch bei der PI Schörfling und fuhr am Abend persönlich zu dieser Polizeidienststelle.

Die Unfallgegnerin erstattete Anzeige, da sie im Beschwerdeführer den Verursacher des von ihr wahrgenommenen Schadens am Außenspiegel ihres Fahrzeuges sah und dieser nicht angehalten hatte. Der Beschwerdeführer bestritt, dass es zu einer Berührung der beiden Fahrzeuge gekommen war. Dass er am fraglichen Zeitpunkt an der ggst. Örtlichkeit mit dem Pkw mit dem Kennzeichen x als Lenker unterwegs war, blieb unbestritten und ist daher davon auszugehen.

Aufgrund der Vorbringen des Beschwerdeführers im gesamten Verfahren, es habe keine Berührung der beiden Fahrzeuge gegeben, wurde ein Amtssachverständiger für Kraftfahrzeugtechnik mit der Erstellung eines Gutachtens zur Frage, ob der Schaden am Pkw der Frau D durch den Pkw des Beschwerdeführers verursacht wurde und ob, wenn dies der Fall ist, der Beschwerdeführer die Kollision hätte wahrnehmen müssen, beauftragt.
Dieser stellte in seinem Gutachten fest, dass einerseits auf dem Außenspiegel der Frau D ein Schaden in Form eines roten Lackstreifens vorhanden ist, dass andererseits auf dem Außenspiegel des Beschwerdeführers kein Schaden sichtbar ist, dass die Risse im Lack durch eine mangelhafte Lackierung des Fahrzeuges entstanden sind und dass aus technischer Sicht nicht festgestellt werden kann, dass der Beschwerdeführer der Verursacher des Schadens ist, der am Fahrzeug der Frau D besteht.

Aufgrund des Gutachtens steht nicht zweifelsfrei fest, dass es zu einem Verkehrsunfall der beiden Beteiligten (Frau D, Beschwerdeführer) gekommen ist und dass der Beschwerdeführer den Schaden am Außenspiegel des Fahrzeugs der Frau D verursacht hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO begeht der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste

Polizeidienststelle verständigt eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Eine Bestrafung kann iSd § 45 Abs. 1 Z 1 VStG aber nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat erwiesen ist. Im Verwaltungs-strafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo" (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 25 Rz 10).
Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, Zl. 2000/03/0237).

Aufgrund des vorliegenden Beweisergebnisses lässt sich nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit, ohne Verbleiben von Zweifeln, feststellen, dass es zu einer Berührung der beiden von Frau D und vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuge gekommen ist und somit dass der am Außenspiegel des Fahrzeuges von Frau D vorhandene Schaden durch das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug verursacht wurde.
Es verbleiben auch nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist, sodass im Ergebnis der Beschwerde Folge zu geben ist, das Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG einzustellen ist.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß